

menschen an Leib und Seele von Seite anderer verhindert? Ihre Verurteilung der spanischen Stierkämpfe hat auch nicht die rechte Grundlage, und ihre Abneigung gegen die Aerzte wegen der Bivisektion ist, wenn letztere innerhalb der geforderten Grenzen angewendet und verteidigt wird, ganz grundlos. Daß sie kein Fleisch essen wollte, weil das Schlachten der Tiere mit Grausamkeit verbunden sei, ist geradezu unvernünftig. Auch die Belehrung an ihre Nichte entbehrt der vollständigen Richtigkeit. War die Tat des kleinen Mädchens wirklich eine menschliche Handlung mit Beachtung der Moralität derselben? Auch wenn Kinder manchmal vorsätzlich zu handeln scheinen, ist doch deren Handlung nicht aus Überlegung und freier Willensentschließung geschehen. So ist es vielfach bei Handlungen in Bezug auf Objekte, die sinnlich angenehm oder unangenehm sind. Ein Tier, z. B. eine Fliege, ein Käfer erscheint dem Menschen lästig und unangenehm, nicht erst, wenn es mit ihm in unliebsame Berührung kommt, sondern schon im vorhinein, in Erinnerung, daß dies bereits geschehen ist oder wiederum geschehen könnte. Und dieses Erinnerungsbild ist die Ursache der Handlung, die so gestaltet wird, daß eventuell die Tötung des Tieres erfolgt, um eben das sinnlich Unangenehme zu verhindern. Aber auch mit Überlegung können Tiere getötet werden, die uns lästig fallen oder gefährlich werden. Seit die Menschen sich zum erstenmale empört haben gegen ihren Schöpfer und Vater, sind auch die Tiere mehr oder minder dem Menschen feindselig, selbst bei Haustieren ist die Gefahr eines Angriffes auf den Menschen nicht ausgeschlossen. Und das gibt ihm den vernünftigen Grund, viel eher und viel leichter zur Notwehr zu greifen. Wenn es also im Katechismus in der Nutz-anwendung zum 5. Gebote heißt: „Auch Tiere ohne Not zu quälen oder ohne Grund zu töten, ist sündhaft“, so ist besonders der zweite Teil des Satzes so zu verstehen, daß es unstatthaft sei, ein Tier zu töten, das in keiner Weise lästig oder schädlich ist, weder seiner Natur nach, noch in seiner Tätigkeit, dessen Tötung also dem Menschen keinen irgendwie gearteten Nutzen weder jetzt noch für später bringt. Durch entsprechende Beispiele muß das erklärt werden. Die Art und Weise, wie Gertrud den Satz des Katechismus anwandte, wäre geradezu geeignet, im Kerde ein irriges Gewissen zu schaffen und so nicht Sünden zu verhindern, sondern solche zu veranlassen, wo sie in Wahrheit nicht gefunden werden können.

Auch in der Sorge für die Tiere und in dem Schutze derselben ist das rechte Maß einzuhalten, der vom Schöpfer bestimmte Zweck derselben darf nicht außeracht gelassen, das richtige, vernünftige Verhältnis zwischen Mensch und Tier muß stets eingehalten werden.

St. Florian.

Prof. Astenstorfer.

VII. **(Pflicht des Beichtvaters.)** In einer kleinen Fabrikstadt beschäftigt ein Arbeitgeber N. ungefähr 100 Arbeiter. N. ist

in der Stadt allgemein dafür bekannt, daß er die Arbeiter ausbeutet und ihnen allzu geringen Arbeitslohn zahlt. N. kommt nun am letzten Sonntage der österlichen Zeit zur Beicht und will seiner österlichen Pflicht genügen. Dem Konfessorius ist das Verhältnis des N. zu seinen Arbeitern genau bekannt. Was hat er zu tun, wenn

1. N. sich nicht anklagt über sein Verhältnis zu den Arbeitern,

2. N. sich allgemein darüber anklagt und Besserung verspricht?

Lösung: ad 1: I. Wenn der Pönitent sich nicht über seine Ausbeuterei anklagt, so muß der Konfessorius fragen und zwar:

a) ratione boni communis et temporalis (jus laesi tertii et laedandi in futurum) et spiritualis (scandali):

b) ratione poenitentis et sui ipsius: Denn wenn, wie unterstellt wird, die Spatzen seine Ungerechtigkeit von den Dächern pfeifen, so kann und darf man bei einem normalen und vielleicht gar gebildeten Manne rationabiliter keine bona fides mehr annehmen. Verschweigt darum der Pönitent, so ist er non dispositus und würde gewiß ein Sakrileg begehen, wenn der Konfessorius ohne weiteres die Absolution erteilte. Nun aber ist der Beichtvater als von Gott bestellter Verwalter der Richtergewalt in confessionali und der Sakramente überhaupt sub gravi verpflichtet, die Verunehrung der Sakramente so viel er kann zu verhüten und dafür Sorge zu tragen, daß das Beichtkind keinen Fehler macht, der es um die Frucht des Sakramentes brächte. Das kann er aber in casu durch geeignetes Nachfragen. Ergo!

II. Aber was wäre in casu zu tun, wenn der Pönitent der Beantwortung der Fragen ausweicht oder den Beichtvater direkt belügt? Patet! Die Absolution dürfte, da fictio oder simulatio sacramenti, nicht erteilt werden. Der Konfessorius würde sonst schwer sündigen ut judex (gegenüber mangels Disposition einem bestimmt indispositus) und ut medicus (da die Absolution für das unglückliche Beichtkind kein Gegen- und Gnadenmittel wäre: dignus, digne, dignis!) Aber der Konfessorius könnte das Sakrament dissimulieren, das heißt einige Gebete sprechen und, um den Pönitenten vor etwaiger diffamatio oder sich selbst vor Bruch des Sigills zu bewahren, das Kreuzzeichen über ihn machen. Man kann dagegen nicht einwenden: Nemo praesumendus est malus nisi probetur. Denn gerade deshalb, weil der Pönitent durch seine fortgesetzte skandalöse injuria als malus bewiesen ist, wäre er auch in casu als malus zu präsumieren.

III. Hätte hingegen der Pönitent bekannt, so wäre er meines Erachtens zur Restitution zu verpflichten. Allein es fragt sich, in welcher Weise. — Keinesfalls so, daß der Fabrikherr vor seiner Arbeiterschaft oder in der Stadt als der Blamierte dasteht. — Vielleicht ließe es sich in Form von Gratifikationen um Neujahr, Kaisers Geburtstag, Namenstag, Jubiläum re. unauffällig machen.

Und fände sich, was kaum denkbar, wirklich kein geeigneter modus restituendi, es den geschädigten Arbeitern zufließen zu lassen, so müßte er ad pias causas restituieren.

IV. Damit wäre indes das officium unseres Konfessarius noch nicht erfüllt. Der Beichtwarter hätte überdies noch die Pflicht, von N. — selbstredend in väterlich-kluger Weise — zu verlangen, daß er die Vereinbarung eines gerechten Arbeitslohnes anbahnte. Ratio luce clarior.

V. Wir kommen zur Absolution. Der Konfessarius fragt sich: Ist der Pönitent dispositus? Ist er das nicht mit moralischer Gewißheit, so muß der Beichtwarter ihn mit Ernst und Liebe zugleich disponieren.

Käme nun N. mit der Sache zum ersten (oder zweiten) Mal, so genügte sicherlich das ehrliche, männliche Versprechen sich zu bessern und die angeratenen Mittel anzuwenden.

Wäre aber unser Fabrikherr formaliter recidivus, so müßte aus irgend einem Zeichen mit Sicherheit hervorgehen, daß er jetzt wenigstens ernstlich und aufrichtig gesinnt sei, mit der bisherigen Ungerechtigkeit endlich zu brechen.

VI. Nun die Entscheidung, die der Konfessarius zu treffen hat: Käme ich zur moralischen Gewißheit, daß eine Willensänderung vorläge, so würde ich als Konfessarius die Absolution absolute, das heißt bedingungslos geben; bliebe ich aber zweifelhaft, so würde ich sub conditione los sprechen (denn conditio de re praesenti vel praeterita = absolute!) etwa unter dem wenigstens stillschweigenden Zusatz: „si es dispositus“. Denn so wird man bei iusta causa der Heiligkeit des Sakramentes und dem Seelenheil des Pönitenten am ehesten gerecht.

VII. Im Falle der moralisch sicheren Indisposition und nur in diesem Falle dürfte dieser Oesterling ohne Absolution fortgeschickt werden. Warum?

a) Der in Frage stehende Fabrikherr — ut ex toto patet — hängt fast ganz am materiellen Gewinn und nur noch gewissermaßen mit einem Faden an Gott und Kirche. Das Wegschicken wird ihn nur verbittern, und die letzten Dinge dieses Unglücklichen würden noch schlimmer als die ersten. Nun aber ist das bonum poenitentis der Zweck des Bußsakramentes nach dem Prinzip: sacramenta propter homines. Also dürfte N. nur dann unabsolvirt entlassen werden, wenn das Sakrament nicht zu seinem Nutzen, sondern zum Seelenverderben gereichte.

VIII. Soll man unseren Oesterling nicht verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist wieder das Sakrament der Buße zu empfangen?

Wenn er sich selbst dazu entschloße oder leicht dazu bewogen werden könnte, so wäre das natürlich das beste. Aber nie und nimmer würde ich in einem Falle, wie der vorliegende ist, die Frist zu knapp

stecken, etwa so, daß er schon nach 14 Tagen wieder kommen müßte. Das wäre recht unklug gehandelt; denn

a) es ist unwahrscheinlich, daß in dieser kurzen Zeit eine so verwickelte Angelegenheit schon in Fluss gebracht werde;

b) dieser Pönitent: Desterling — illustre Persönlichkeit ist in geistiger und sittlicher Beziehung zu schwach, als daß man zu den ohnehin, wie wir sahen, notwendig zu fordern den Opfern: der Restitution und Vereinbarung eines gerechten Arbeitslohnes auch noch anderweitige Opfer verlangen müßte.

Sch würde es für das beste halten, diesem Desterling zuzureden, daß er nach 2—3 Monaten nochmals wiederkäme und von unserem Herrgott und dem erkannten, neuerwachten, guten Willen in der Brust des Pönitenten (*voluntas gratia confortata*) das übrige erwarten.

Niemals und unter keinen Umständen hätte ich das Recht, den erkannten monsieur schon vor Beginn der sakramentalen Beicht hart anzulassen. Man könnte sonst Gefahr laufen, dem Pönitenten, der endlich vielleicht in sich gegangen ist und nun reumüttig zum Priester kommt und einen milden, mitleidigen und erleuchteten Vater und Führer zu finden hofft, das bitterste und verhängnisvollste Unrecht tun, abgesehen davon, daß mehr denn einmal in solchen Fällen das *valedicere sacramentis* dem *benedicere* vorgezogen worden sein soll.

Soviel über den ersten Fall.

ad 2.: Klägt sich R. im allgemeinen über seine Ungerechtigkeiten an und verspricht er Besserung, so ist es Sache des Beichtvaters, durch geeignetes Nachfragen und Zureden die eventuell zweifelhafte Disposition zu einer wenigstens moralisch sichereren gestalten zu helfen. Im übrigen wäre dem Gesagten nichts wesentlich Neues zuzufügen.

Bonn.

Albertinus.

VIII. (**Späte Taufe.**) [Eine Mutter, die ihr Kind 5 Wochen nach dessen Geburt zur Taufe bringt.] Der Fall hat sich nicht etwa in den Missionsländern ereignet, sondern in der Diözese L. in D.

Titia, die ihren Mann verlassen hat, findet mit ihren 3 Kindern Aufnahme bei dem ledigen Gaius, dem sie die Wirtschaft führt. Das Verhältnis ist ein Konkubinat in *optima forma*. Nach einiger Zeit wird Titia Mutter eines Kindes. Die Provenienz des Kindes erklärt sie damit, daß sie vergewaltigt worden sei. Das Kind wird getauft, als Pate figuriert Gaius (1). Das Kind wird in die Taufmatrik als ehelich eingetragen und da der Ehemann der Titia innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhebt, gilt er vor dem Gesetze als der Vater dieses Kindes. Nach Verlauf eines weiteren Jahres geht unter den Leuten wieder das Gerede, daß Titia abermals Mutter werde. Der Pfarrer erwartete schon die Taufe. Man bringt aber kein Kind; dafür erscheint eines Tages ein Gendarm